

15.08.97

K - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumfahrt-
aufgabenübertragungsgesetzes****A. Zielsetzung**

Die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) und die Deutsche Agentur für Raumfahrtangelegenheiten (DARA) GmbH sollen zusammengeführt werden. Durch die Zusammenfassung der Ressourcen und Erfahrungen der DLR (Forschungsinstitute, Betrieb von Großgeräten, Bodenanlagen) und der DARA (Raumfahrtplanung und -management) soll die deutsche Luft- und Raumfahrt gestärkt werden. Zugleich sollen schlankere Strukturen entstehen. Die Zusammenführung wird durch einen Übergang des Betriebs der DARA auf die DLR entsprechend § 613 a BGB erfolgen. Die DLR wird ihren Namen in „Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.“ ändern. Die Abkürzung „DLR“ bleibt.

Der DARA waren durch das Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetz vom 8. Juni 1990 (RAÜG) zentrale Verwaltungsaufgaben in der Raumfahrtplanung, Programmdurchführung und bei der Vertretung der deutschen Raumfahrtinteressen im internationalen Bereich übertragen worden. Die Zusammenführung von DLR und DARA erfordert, daß diese Delegation auf das DLR übertragen wird.

B. Lösung

Das RAÜG wird dahingehend geändert, daß als die mit Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Raumfahrtmanagements beauftragte Organisation das DLR statt der DARA vorgesehen wird.

Fristablauf: 26.09.97

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten der Wirtschaft)

Keine

15.08.97

K - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumfahrt-
aufgabenübertragungsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (331) - 270 30 We 5/97

Bonn, den 15. August 1997

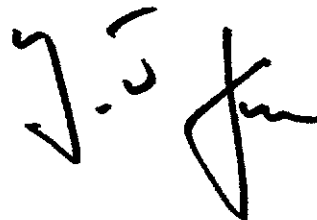
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raum-
fahrtaufgabenübertragungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.' followed by a stylized flourish.

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetz vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1014) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten GmbH (DARA)" durch die Wörter "dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die das DLR aufgrund der ihm übertragenen Befugnisse erlassen hat, entscheidet dieses selbst.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Das DLR unterliegt hinsichtlich der Durchführung der übertragenen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Raumfahrt der Aufsicht der auftraggebenden obersten Bundesbehörden."
2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit das DLR im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgaben Haushaltsmittel weiterleitet, sollen ihm diese Mittel zur Bewirtschaftung übertragen werden.“
3. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „der DARA“ durch die Wörter „des DLR“ ersetzt.
4. § 4 wird gestrichen; der bisherige § 5 wird § 4.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann den Wortlaut des Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

Die Bundesregierung hatte im April 1989 eine Neuorganisation des deutschen Raumfahrtmanagements beschlossen. Wesentliches Element dieser Entscheidung war die Gründung der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten (DARA) GmbH, der zentrale Aufgaben in der Raumfahrtplanung, Programmdurchführung und bei der Vertretung der deutschen Raumfahrtinteressen im internationalen Bereich übertragen wurden. Als gesetzliche Grundlage für diese Aufgabenübertragung hatte der Deutsche Bundestag auf Vorschlag der Bundesregierung im April 1990 das Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetz (RAÜG) beschlossen. Dieses Gesetz ermöglichte den mit Raumfahrt befaßten Bundesressorts, der DARA im Wege entgeltlicher Aufträge Verwaltungsaufgaben zu delegieren (Beleihung). Der DARA wurde durch das Gesetz ermöglicht, eigenverantwortlich größtenteils öffentliche, teilweise hoheitliche Aufgaben durchzuführen.

Ausgelöst durch wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Raumfahrt - einschließlich der Entscheidungen des ESA-Ministerrats von Toulouse im Oktober 1995 mit ihren langfristigen programmatischen und finanziellen Festlegungen zur europäischen Raumfahrtpolitik - hat die Bundesregierung am 28.04.1997 ein neues „Konzept Raumfahrt - Perspektiven der Forschung und Anwendung“ für die zukünftige Ausrichtung der deutschen Raumfahrt verabschiedet und zugleich einer Neuordnung der Strukturen des deutschen Raumfahrtmanagements zugestimmt, deren Kernstück die Zusammenführung der DARA mit der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DLR) e. V. ist. Die Zusammenführung soll dadurch erfolgen, daß der Betrieb der DARA entsprechend § 613 (a) BGB auf die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DLR) e. V. übertragen wird, die ihrerseits ihren Namen in „Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt“ ändert. Die bisherige Abkürzung „DLR“ bleibt.

Durch die Zusammenfassung der Erfahrungen und Ressourcen der bisherigen DLR (Forschungsinstitute, Betrieb von Großgeräten, Bodenanlagen) und der DARA (Raumfahrtplanung und -Management) im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt werden Synergiegewinne und Effizienzsteigerungen zur Stärkung der deutschen Raumfahrt ermöglicht. Die neue Struktur soll zugleich zu einer

verbesserten Zusammenarbeit mit den Bundesressorts, insbesondere mit dem BMBF, führen und damit die nahtlose Umsetzung der Leitlinien der Bundesregierung für die Luft- und Raumfahrt sicherstellen. Die Vertretung der deutschen Interessen in der internationalen Zusammenarbeit, vor allem in der ESA, bekommt durch die Zusammenführung ein größeres Gewicht. Straffung des Managements und Synergie werden zu einer deutlichen Reduzierung des Managementpersonals für die zivile Raumfahrt führen.

Die mit der DARA-Gründung 1989 verbundene Grundidee der zusammengefaßten und koordinierten Wahrnehmung der Raumfahrtmanagementaufgaben - von der Planung über die Programmdurchführung bis zur Vertretung im internationalen Bereich - bleibt gewahrt. Es ist deswegen erforderlich, das RAÜG - in dem diese Grundidee zum Ausdruck kommt - dahingehend zu ändern, daß es auf das DLR (neu) Anwendung findet. Damit wird klargestellt, daß die für Raumfahrtangelegenheiten zuständigen Bundesministerien dem DLR (neu) die im RAÜG genannten Verwaltungsaufgaben im Bereich des Raumfahrtmanagements übertragen können und daß die neue Organisation diese Aufgaben im eigenen Namen und in den Formen des öffentlichen Rechtes wahrnehmen kann. Bereits bestehende Vereinbarungen, die die Bundesministerien mit der DARA geschlossen hatten, werden in Zukunft von dem DLR (neu) wahrgenommen.

2. Grundzüge der Änderung des Gesetzes

Entsprechend dem Grundgedanken, die im RAÜG definierte Rechtsposition der DARA hinsichtlich der Wahrnehmung von Raumfahrtmanagementaufgaben auf die neue Organisation zu übertragen, wird das RAÜG dahingehend geändert, daß an die Stelle der DARA das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt tritt.

Als einzige weitere Änderung ist in § 1 ein neuer Absatz 4 vorgesehen, in dem klargestellt wird, daß das DLR (neu) der Aufsicht der zuständigen auftraggebenden Bundesministerien untersteht.

B. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zu Artikel 1

zu Artikel 1 Nr.1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1)

Anstelle der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten (DARA) wird das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. als juristische Person des privaten Rechtes, die mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Raumfahrt beliehen werden kann, genannt.

Zu Artikel 1 Nr.1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3)

Anstelle der DARA wird das DLR genannt.

Zu Artikel 1 Nr.1 Buchstabe c (§ 1 Abs. 4)

Diese neu eingefügte Regelung dient dazu, die in der - erst nach Verabschiedung des RAÜG geschaffenen - Beleihungsnorm des § 44 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO) vorgesehene Aufsichtsregelung für beliehene juristische Personen des privaten Rechtes auf dem Gebiet der Zuwendungen auch im RAÜG zu verankern und zugleich klarzustellen, daß den auftraggebenden Bundesministerien die Aufsicht über das DLR hinsichtlich der Durchführung der übertragenen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Raumfahrt obliegt.

Von der Aufnahme einer derartigen Regelung der Aufsicht war bei der Beratung des RAÜG im Jahr 1990 abgesehen worden (BT-Drucksache 11/6859). Maßgeblich dafür war damals die Überlegung, daß die Aufsicht über die DARA durch die 100 %-Beteiligung des Bundes an der DARA, durch den Aufsichtsrat der DARA sowie durch den Kabinettsausschuß Raumfahrt und den Staatssekretärsausschuß Raumfahrt gewährleistet sei. Diese Erwägungen gegen die Verankerung der Aufsicht im RAÜG gelten heute nicht mehr. Die Kontrolle über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder über den Aufsichtsrat entfällt nach der Zusammenführung. Sie kann auch nicht durch die Position des Bundes in dem DLR ersetzt werden, da das DLR als eingetragener Verein (e. V.) organisiert ist und der Bund weder in der Mitgliederversammlung, noch im Senat des DLR eine Mehrheitsposition innehat. Auch eine Kontrolle über den Kabinettsausschuß Raumfahrt und den Staatssekretärsausschuß Raumfahrt entfällt, da im Lichte der Erfahrung der vergangenen Jahre und angesichts der bestehenden Abstimmungsmöglichkeiten

zwischen den Bundesressorts der Kabinettausschuß Raumfahrt und der Staatssekretärsausschuß Raumfahrt aufgelöst werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

Anstelle der DARA wird das DLR genannt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

Anstelle der DARA wird das DLR genannt.

Zu Artikel 1 Nr.4 (§ 4)

Die Berlin - Klausel ist seit dem 3.10.1990 gegenstandslos und wird daher gestrichen.

2. Zu Artikel 2

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Praktikabilität erscheint eine Bekanntmachung der Neufassung zweckmäßig.

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

26.09.97

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.